

RS OGH 1985/3/27 3Ob38/85, 3Ob255/07g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

EO §210 IVD

EO §210 IVE

EO §210 VA

EO §216 IIIe

Rechtssatz

Der Reallastberechtigte muss auch dann in seiner Anmeldung genau darlegen, welcher Teil seiner Forderung rückständige Leistungen aus den letzten drei Jahren vor dem Zuschlagstag betrifft, wenn die ihm zustehenden Rentenbeträge eine Judikatsschuld sind und wenn die entsprechende Klage überdies im Grundbuch angemerkt wurde. Nur wenn sich "aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten" die Rechtsbeständigkeit schon ergeben hätte, wäre die Anmeldung gemäß § 210 EO entbehrliech gewesen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 38/85

Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 38/85

EvBl 1985/131 S 629 = JBl 1986,731 (krit Hoyer)

- 3 Ob 255/07g

Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 255/07g

Auch; Beisatz: Hier: Bloße Vorlage des Versäumungsurteils als Exekutionstitel mangels Aufgliederung nicht ausreichend. (T1); Veröff: SZ 2008/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003139

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at